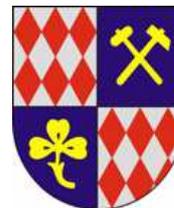


GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/103/2017	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Knorr, Barbara	20.09.2017
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	19.10.2017

Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Gemeinde Klostermansfeld

Beschlussbegründung:

Die am 16.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld einschließlich dem Haushaltskonsolidierungsprogramm für das Haushaltsjahr 2017 wurde dem Landkreis Mansfeld Südharz zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt und mit Schreiben vom 03.02.2017 bestätigt.

Eine Änderung der Haushaltssatzung 2017 ist gemäß § 103 Kommunalverfassungsgesetz LSA durch eine Nachtragshaushaltssatzung, zu beschließen.

Der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung ist erforderlich, weil erhöhte Auszahlungen für veranschlagte Investitionsmaßnahmen (Burgörner Weg) geleistet werden sollen und diese Erhöhung nicht als geringfügig, einzuordnen ist.

Weiterhin ist im Jahr 2017 für das Jahr 2018 eine Verpflichtungsermächtigung, zu beschließen.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA obliegen dem Gemeinderat der Erlass und die Änderungen der Haushaltssatzung.

Das Zahlenmaterial zum Nachtragshaushalt ist dem Ergebnis- und Finanzplan zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Nachtragshaushaltssatzung 2017 und das überarbeitete Konsolidierungskonzept der Gemeinde Klostermansfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Anlagen entsprechend.

Anlagen:

Nachtragshaushaltssatzung

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss